

Finanzamt, Postfach 6103, 48136 Münster

DV 03 0,85 Deutsche Post 

\*992\*00027053\*17\*5337\*

Firma  
 Johannes-Hospiz Münster  
 gGmbH  
 Hohenzollernring 68  
 48145 Münster



**Bescheid**

für 2014 über

**Körperschaftsteuer  
 und Solidaritätszuschlag**

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

**Festsetzung**

	Körperschaft- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
festgesetzt werden anzurechnende Kapitalertragsteuer verbleibende Beträge	0,00 -1,00 -1,00	0,00 -0,02 -0,02	-1,02
<b>Abrechnung in €</b> nach dem Stand vom 10.03.16 abzurechnen sind bereits gezahlt demnach zuviel gezahlt	-1,00 0,00 1,00	-0,02 0,00 0,02	-1,02 0,00 1,02

Über eine etwaige Verrechnung des Restguthabens mit Gegenansprüchen erhalten Sie eine besondere Mitteilung.  
 Der darüber hinausgehende Betrag wird erstattet auf das Konto mit der IBAN  
 DE30 4006 0265 0002 2226 00 bei DKM Darlehenskasse Münster (BIC: GENODEM1DKM), sofern er  
 mindestens 1,- € beträgt.

Die Hinweise im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung ergeben sich aus der Anlage zum Bescheid.

**Besteuerungsgrundlagen**

**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

Gewinn lt. besonderer Gewinnermittlung	€	0
Einkommen	€	0
Zu versteuerndes Einkommen	€	0

**Berechnung der Körperschaftsteuer**

Körperschaftsteuer bei zu versteuerndem Einkommen von	0	0
Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer		0

**Berechnung des Solidaritätszuschlags**

Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Solidaritätszuschlags	0
Festzusetzender Solidaritätszuschlag (5,50 %)	0,00

\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*

Konten der Finanzkasse:

Kreditinstitut:  
 Spk Münsterland Ost  
 IBAN DE15 4005 0150 0000 3000 04 BIC WELADED1MST  
 BBK Dortmund  
 IBAN DE32 4400 0000 0040 0015 02 BIC MARKDEF1440

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im  
 Internet unter [www.finanzamt.nrw.de](http://www.finanzamt.nrw.de)

>>> WinGF <<< \*62.005\*



Johannes-Hospiz Münster gGmbH

Hohenzollernring 68  
48145 Münster

**Anlage 1 zum Bescheid**  
für 2014 über  
K ö r p e r s c h a f t s t e u e r

Die Steuerpflicht erstreckt sich ausschließlich auf den von der Körperschaft unterhaltenen (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Im Übrigen ist die Körperschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

**Hinweise zur Steuerbegünstigung**

Die Körperschaft fördert mildtätige Zwecke.

**Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**

Zuwendungsbestätigungen für Spenden:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieser Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

**Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

**Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug**

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2017 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieser Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieser Anlage aus.

Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Die Vorlage der Anlage ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Finanzamt, Postfach 6103, 48136 Münster

**Bescheid**

zum 31.12.2014

Firma  
Johannes-Hospiz Münster  
gGmbH  
Hohenzollernring 68  
48145 Münster

über die gesonderte Feststellung  
von Besteuerungsgrundlagen nach  
§ 27 Abs. 2 KStG  
und § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG

**Feststellung**

**Gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen gem. § 27 und 28 KStG**

Es wird festgestellt:

das steuerliche Einlagekonto zum 31.12.2014 . . . . .	0
das durch Umwandlung von Rücklagen entstandenes Nennkapital zum 31.12.2014 . . . . .	0

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Dieser Bescheid kann mit dem Einspruch angefochten werden.  
Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.  
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.  
Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.  
Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.  
Soweit das Finanzamt diesem Bescheid die im Vorjahresbescheid oder im Feststellungsbescheid gemäß § 36 Abs.7 KStG getroffenen Feststellungen zu Grunde gelegt hat, kann dieser Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, die dort getroffenen Entscheidungen seien unzutreffend. Dieser Einwand kann nur gegen die erstbezeichneten Bescheide erhoben werden.

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über das ElsterOnlinePortal ([www.elsteronline.de](http://www.elsteronline.de)) zu übermitteln.



Johannes-Hospiz Münster gGmbH

Hohenzollernring 68  
48145 Münster

### Anlage 1 zum Bescheid

für 2014 über  
die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen  
gemäß § 27 Abs. 2 und § 28 Abs. 1 KStG

Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos und des Sonderausweises

	Vorspalte	steuerliches Einlagekonto	Sonder- ausweis
Bestand gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 KStG zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres . . . . .		0	
Bestand gemäß § 28 Absatz 1 Satz 3 und 4 KStG zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres . . . . .			0
Endbestände zum Schluss des Wirtschaftsjahres . . . . .		0	0

